

# REESER



# AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 9, Jahrgang 2023, vom 03.05.2023**

### **Inhaltsverzeichnis:**

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023	1
2	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Aspeler Bruch	3
3	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Schwarze Furth	4
4	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen - Flurbereinigungsbeschluss	5
5	15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	8
6	4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“ - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	10



1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees:  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am  
23. April 2023

Gem. §§ 35 Abs. 2, § 46 b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 9, Jahrgang 2023, vom 03.05.2023, Seite 1  
Herausgeber: Stadt Rees – Der Bürgermeister -, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees  
Verantwortlich für den Inhalt: stellv. Bürgermeister Andreas Mai, Erster Beigeordneter. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.  
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem im Internet unter [www.stadt-rees.de](http://www.stadt-rees.de) abrufbar.

des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV.NRW. S. 412), in Verbindung mit §§ 63, 75 a der Kommunalwahlordnung –KWahlO- vom 31.08.1993 (GV. NW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), gibt der Wahlleiter das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023 und den Namen des Gewählten öffentlich bekannt.

## I. Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees

Der Wahlausschuss der Stadt Rees hat in der Sitzung am 25. April 2023 das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees am 23. April 2023 wie folgt festgestellt:

### Wahlergebnis:

Wahlberechtigte	18.093
Wähler / Wählerinnen	7.350
Ungültige Stimmen	68
Gültige Stimmen	7.282

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Bewerber (Name)	Name der Partei oder Wählergruppe, Kennwort	gültige Stimmen	Prozent
1. <b>Hense, Sebastian</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU -	4.283	58,82 %
2. <b>Wißen, Bodo</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD -	2.999	41,18 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen der Bewerber Sebastian Hense (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 4.283 Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Somit wurde zum Bürgermeister gewählt:

### Hense, Sebastian

Oberstudiendirektor / Diplom-Mathematiker, geb. 1978 in Wesel, wohnhaft 46483 Wesel, sebastian.hense@t-online.de, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

## II.

Gemäß § 39 Abs. 1 i. V. m. § 46 b KWahlG kann gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rees

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Gemäß § 39 Abs. 2 i. V. m. § 46 b KWahlG kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen.

Gem. § 46 e Abs. 2 KWahlG können nach der Gemeindeordnung wählbare Bewerber für das Amt des Bürgermeisters auch dann gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 sind.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§§ 39 Abs. 1, 46 b KWahlG i. V. m. §§ 63 Abs. 2, 75 a KWahlO).

Rees, 02.05.2023

Stadt Rees  
Der Wahlleiter

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

## 2. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Aspeler Bruch

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 19.02.2022 (GV NRW S. 122), wird hiermit die Verkehrsanlage „Aspeler Bruch“ (Abschnitt von der Straße Alte Heerstraße bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 595, Flur 10, Gemarkung Haldern, Teilstücke der Flurstücke 469, 470, 791 und 618 in der Gemarkung Haldern, Flur 10) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße),

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, den 25.04.2023  
In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

### 3. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen hier: Schwarze Furth

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert am 19.02.2022 (GV NRW S. 122), wird hiermit die Verkehrsanlage „Schwarze Furth“ (Abschnitt nördlich des Flurstückes 382, Flur 1, Gemarkung Empel bis zur südlichen Grenze des Flurstückes 164, Flur 1, Gemarkung Empel, Teilstücke der Flurstücke 101, 102, 341, 104, 105, und 165 in der Gemarkung Empel, Flur 1) dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) gewidmet.

Die genannte Gemeindestraße dient gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW überwiegend dem Anliegerverkehr (Anliegerstraße), ist jedoch für den gesamten Fuß- und Radverkehr freigegeben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen oder bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rees, den 25.04.2023  
In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf:  
Vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen - Flurbereinigungsbeschluss

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Flurbereinigungsbehörde**  
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 22.03.2023  
Dienstgebäude  
41061 Mönchengladbach  
Croonsallee 36 - 40  
Tel.: 0211/475-9803  
FAX: 0211/475-9791  
E-Mail: [dezernat33@brd.nrw.de](mailto:dezernat33@brd.nrw.de)  
Internet: [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen**  
**Az.: 33.72301**

### B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Xanten, Kreis Wesel und der Stadt Goch, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

#### **vereinfachte Flurbereinigung Deich Lüttingen**

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

#### **REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF**

##### **Kreis Kleve**

##### **Stadt Goch**

##### **Gemarkung Pfalzdorf (3038)**

Flur 20 Flurstücke 271, 273, 275

##### **Kreis Wesel**

##### **Stadt Xanten**

##### **Gemarkung Vynen (3311)**

Flur 2 Flurstücke 242, 243

##### **Gemarkung Wardt (3343)**

Flur 2 Flurstücke 133, 141

Flur 3 Flurstücke 72, 73, 74, 75, 76, 77, 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 254, 255

Flur 4 Flurstücke 45, 47, 62, 63, 101, 103, 104, 106, 107, 208, 211, 212, 215

Flur 29 Flurstück 60

Flur 32 Flurstücke 30, 31, 35, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 141

Flur 33	Flurstücke	16, 18, 74, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89, 90, 103, 104, 105, 149, 168, 169, 179, 180, 195
Flur 34	Flurstücke	18, 34, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 240, 242, 243, 244, 605, 606, 611, 612, 624
Flur 35	Flurstücke	80, 344, 345, 346, 347, 348, 370, 371, 419

### **Gemarkung Xanten (3344)**

Flur 12 Flurstück 190

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

#### **Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Deich Lüttingen**

mit Sitz in Xanten. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

#### 4. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Hinweis

Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und einer Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden bei folgenden Dienststellen aus:

- Rathaus der Stadtverwaltung Xanten  
Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege -Sachgebiet Stadtplanung-  
Außenstelle Karthaus 7 in 46509 Xanten  
Erdgeschoss
- Rathaus der Stadtverwaltung Goch (Neubau)  
Abteilung Stadtplanung und Bauordnung  
Markt 2 in 47574 Goch  
3. Obergeschoss, Zimmer 3.30

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Über uns“/„Bekanntmachungen der BR Düsseldorf“.

Auf eine öffentliche Bekanntmachung der Gründe und der Karte wurde verzichtet. Es wird insoweit auf die vorgenannte Auslegung bzw. Bekanntmachung im Internet verwiesen.

Die Gebietskarte kann zudem im Internet eingesehen werden auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter der Rubrik „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“/„Flurbereinigung und Hochwasserschutz“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

Im Auftrag  
(LS) gez. Markus Tönnißen

Hinweise zum Datenschutz

- Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)).
- Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung“.

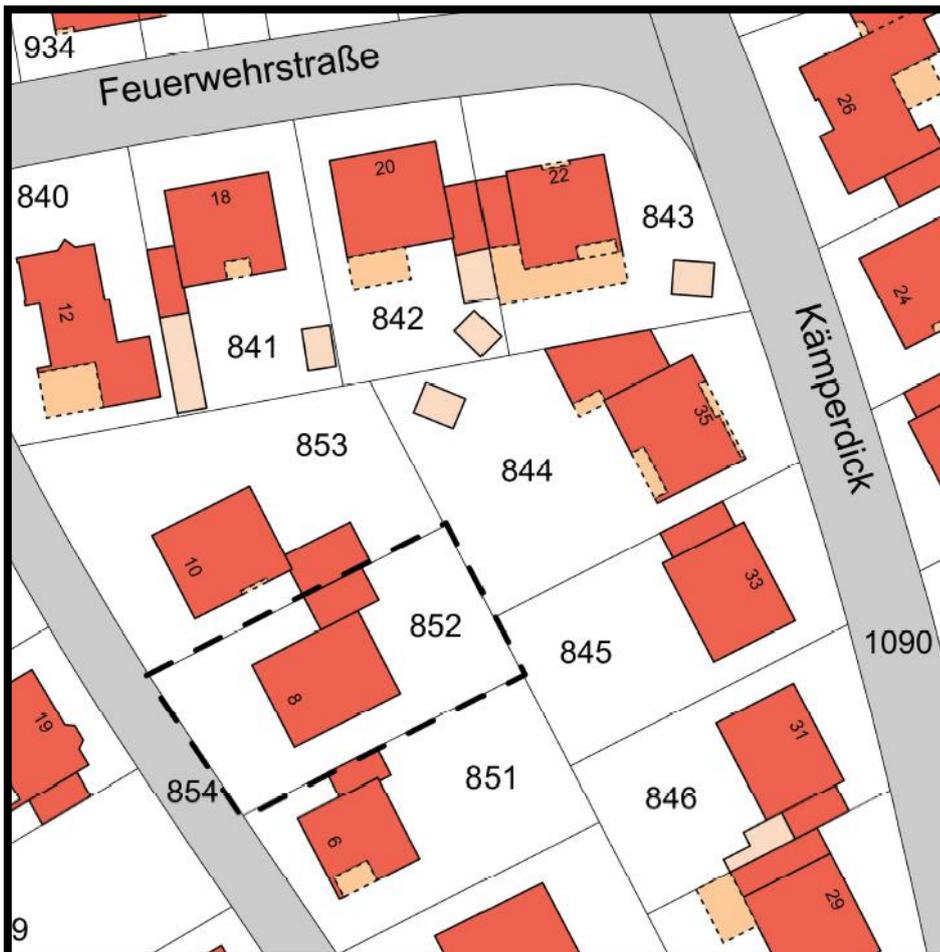
**5. 15. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“  
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rees am 28.03.2023 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 5 „Drierversfeld“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt dieser Änderung ist:

Auf dem Flurstück 852, Flur 13, Gemarkung Haldern wird die überbaubare Fläche um 4,00 m in östlicher Richtung erweitert. Die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird mit der Zweckbestimmung „Wintergarten“ belegt.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



**Hinweise:**

- a) Die vorstehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
  - 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  - 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 24. April 2023

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

6. 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“  
 - Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rees am 28.03.2023 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rees Nr. 30 „Gewerbliche Flächen an der Rauhen Straße“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Inhalt dieser Änderung ist:

Auf dem Flurstück 307, Flur 11, Gemarkung Rees wird die festgesetzte Erschließungsstraße aufgehoben. Der Bereich der Verkehrsfläche wird mit einer überbaubaren Fläche, zugunsten der gewerblichen Baufläche überplant. Die sonstigen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung bleiben unverändert erhalten.

Der Geltungsbereich ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



**Hinweise:**

- a) Die vorstehende vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 104 und 106,

Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die als Satzung beschlossene vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 24. April 2023  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Andreas Mai  
Erster Beigeordneter

